

**Vorlage, DS-Nr. 2021/0120/2**

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz				
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2021			
Rat	07.09.2021			

**Betreff:** 5. Änderung der Satzung des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung) vom 27. Februar 1997  
hier: 1. Antrag der Fraktion DIE FRAKTION vom 02. Januar 2021  
2. Antrag GRÜNE Fraktion vom 25. Januar 2021

**Beschlussentwurf:**

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der 5. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage und Sachdarstellung zu und beauftragt die Verwaltung, die Satzungsänderung dem nächsten Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz hat in seiner letzten Sitzung inhaltlich über die vorgeschlagenen Änderungen (DS Nr. 2021/0120/1) beraten, diese begrüßt und einstimmig beschlossen.

Die Verwaltung wurde gebeten zu prüfen, wie eine Dachbegrünung als Ausgleich für einen gefällten Baum zu werten sei.

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Dachbegrünung von 15qm monetär gleichwertig zur Pflanzung eines Laubbaumes ist. Die Kosten für eine Dachbegrünung setzen sich zusammen aus Materialkosten (Wurzelschutzfolie, Speichervlies, Drainage, Substrat) und den Herstellkosten. Der durchschnittliche Wert für eine Dachbegrünung beträgt 40.- €/qm. Bei einer Begrünung eines Garagendaches von 15qm betragen somit die Gesamtkosten 600.- €.

Daher schlägt die Verwaltung folgenden Text für § 7 Abs. 3, Sätze 1 bis 4 ( s. auch beigefügter Satzungstext) vor:

*(3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für jeden entfernten Laubbaum mit einem Stammumfang bis zu 130 cm ist*

*ein Laubbaum nachzupflanzen, für jeweils jede weiteren 50 cm Umfang ist ein weiterer Baum zu pflanzen.*

*Als Ersatz sind Laubbäume mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Alternativ dazu ist pro zu pflanzendem Ersatzbaum 7,5 lfd. m Laubhecke, (Höhe der Pflanzung mind. 1,50m, o.B.) zu pflanzen oder alternativ eine Dachbegrünung von 15 qm pro zu pflanzendem Ersatzbaum anzulegen.*

Darüber hinaus wurden noch einige redaktionelle Änderungen auf Grund veränderter gesetzlicher Grundlagen in der Präambel und in § 2 notwendig.

In der Anlage befindet sich die Satzungsänderung, in der alle bereits vom Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz befürworteten Änderungen rot markiert bzw. weitere redaktionelle Änderungen kursiv gekennzeichnet und die vorgeschlagene Änderung auf Grund der Prüfung zum Thema „Dachbegrünung“ durch Markierung am Textrand gekennzeichnet sind.

In Vertretung

---

Walter Schaaf  
Technischer Beigeordneter